

Weiterbildung private Fischereiaufsicht Kanton Luzern

BBZN Sursee 7. Mai 2018

Urs Zehnder, Abteilungsleiter Naturgefahren

Rechtsgrundlagen (1)

Wichtigste Gesetzesgrundlagen sind:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Wasserbaugesetz (WBG)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BFG)
- Stoffverordnung (StoV)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Auenverordnung
- ...

Diese müssen für ein eigenes Projekt aber nicht im Detail studiert werden. Die zuständige Behörde gibt bei Bedarf die nötige Unterstützung.

Rechtsgrundlagen (2)

Nr. 760

Wasserbaugesetz * **(WBG)**

vom 30. Januar 1979 (Stand 1. Juni 2013)

§ 12 * *Ziele*

¹ Der Wasserbau dient dem Schutz der interessierten Grundstücke, Bauten und Anlagen vor den schädigenden Wirkungen des Hochwassers sowie den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

² Bei den Massnahmen des Wasserbaus zum Schutz vor Hochwasser sind die Gewässer soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten.

³ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden das Offenlegen eingedeckter öffentlicher Gewässer sowie die Rückführung künstlicher, verbauter oder stark veränderter öffentlicher Gewässer in einen naturnahen Zustand. Die zonenkonforme Nutzung darf durch solche Massnahmen nicht wesentlich erschwert werden.

Rechtsgrundlagen (3)

§ 20 * *Kostentragung*

¹ Die Projektbewilligungsbehörde teilt die Kosten des Wasserbaus unter dem Staat, den Gemeinden und den Interessierten oder Wuhrgenossenschaften auf. Die Gemeinden und die Wuhrgenossenschaften sind vorher anzuhören. *

² Die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage. *

³ Bringt der Wasserbau ausschliesslich oder vorwiegend den Anstössern und einem beschränkten Kreis von weiteren Interessierten Vorteile, insbesondere an kleineren Gewässern und Seen, kann die Projektbewilligungsbehörde davon absehen, Staats- und Gemeindebeiträge festzusetzen.

⁴ Dient der Wasserbau ausschliesslich oder vorwiegend den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, können die Kosten von der Projektbewilligungsbehörde nur unter dem Staat und den Gemeinden aufgeteilt werden. Die Gemeinden sind vorher anzuhören.

§ 27 *Öffentliche Gewässer*

¹ Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt.

Rechtsgrundlagen (4)

Nr. 760a

Wasserbauverordnung (WBV)

vom 23. März 2004 (Stand 1. Januar 2014)

§ 7 *Uferpflege, Räumungs- und Reinigungsarbeiten*

¹ Die Uferpflege gemäss § 10 Absätze 1 und 2 des Wasserbaugesetzes umfasst insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Vorbehalten bleiben dafür erforderliche Ausnahmegewilligungen.

² Die Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 11 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes umfassen insbesondere die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen der Geschiebesammler.

Rechtsgrundlagen (5)

§ 8 * *Eigenleistungen der Interessierten*

¹ Die Gemeinde kann Interessierten, die Beiträge nach § 28 des Wasserbaugesetzes zu leisten haben, auf deren Gesuch hin gestatten, einzelne Unterhaltsarbeiten in Anrechnung an die Gesamtkosten des Gewässerunterhalts auszuführen, sofern dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse angezeigt erscheint.

§ 9 *Meldung*

¹ Unterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden.

Beispiele (1)



Beispiele (2)

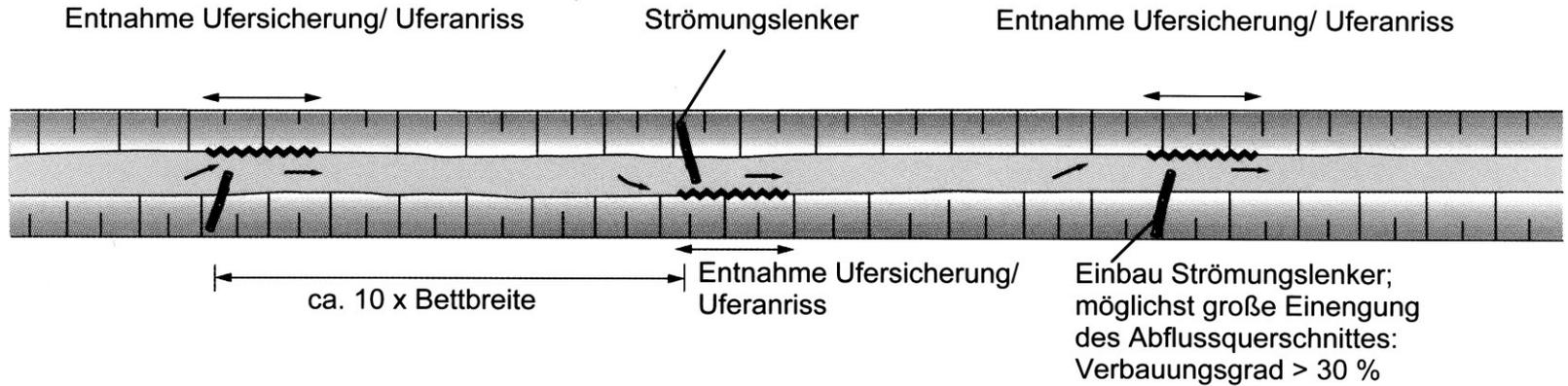


Beispiele (3)



Strömungsentwicklung (1)

Ausgangszustand

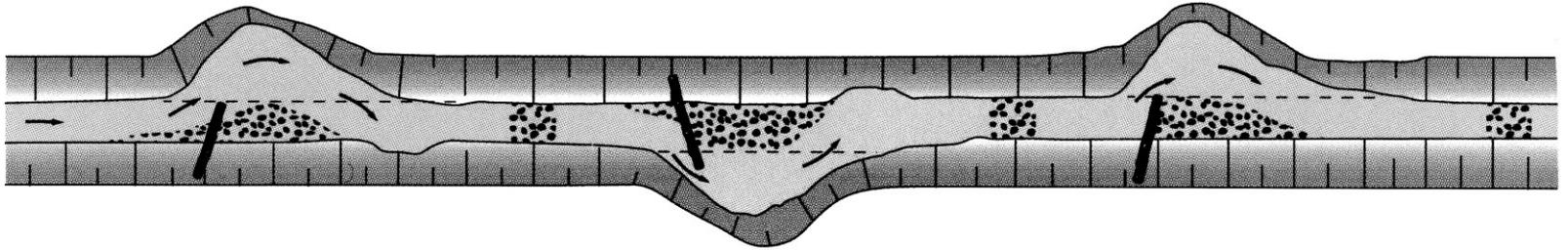


Entwicklungsstand nach 10 Jahren

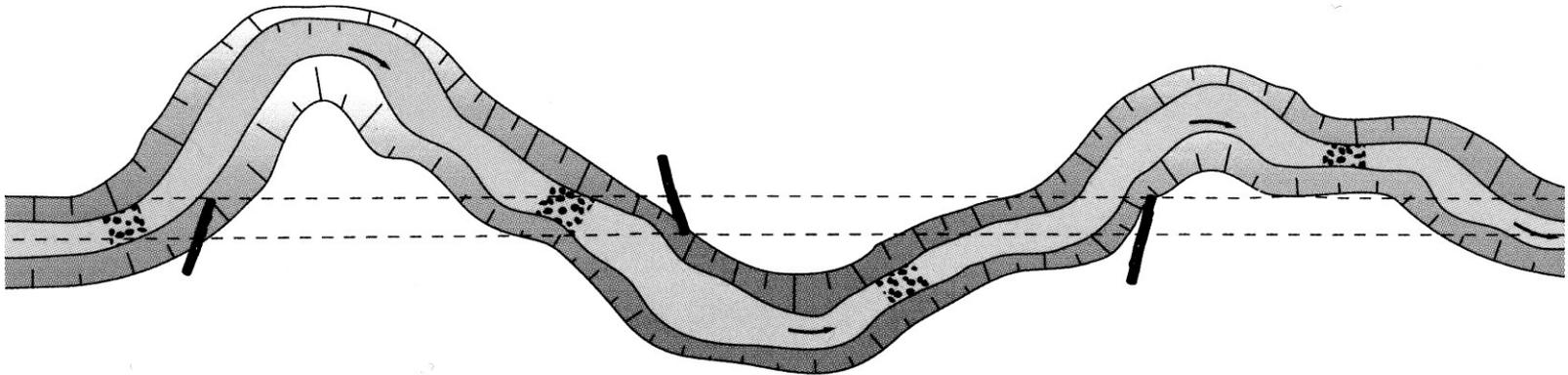


Strömungsentwicklung (2)

Entwicklungsstand nach 20 Jahren



Entwicklungsstand nach 50 Jahren



Beispiele (4)



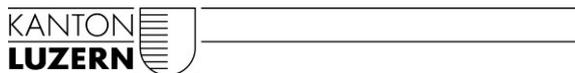
Fazit

Vor jeder Arbeit in und am Gewässer müssen der Fachbereich Jagd und Fischerei und die Abteilung Naturgefahren informiert werden.

Sämtliche Massnahmen, die über den gewöhnlichen Gewässerunterhalt hinausgehen und Hochwasser relevant sind, erfordern eine fischerei- und wasserbaurechtliche Baubewilligung durch die kantonalen Stellen.

Bei Unklarheiten gibt die zuständige Person für das Gewässer Auskunft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt

Tel. 041 318 12 12
www.vif.lu.ch